



Januar 2024

Landesförderung Holzheizsysteme und Fernwärme Oberösterreich

Biomasseeinzelanlagen

Geltungsdauer:

Die Antragstellung (Datum des Eingangs bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis **31. Dezember 2026**.

Wer kann die Förderungen beantragen:

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften.
- Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Förderhöhe:

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderintensität ist bei den Maßnahmen 1, 2 und 4 mit maximal 50 % der förderbaren und anerkennungsfähigen Nettokosten begrenzt:

1. Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie wird für Pellets- und Hackgutheizanlagen ein Zuschuss von bis zu 2.900 Euro, für Scheitholzheizanlagen bis zu 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutheizanlagen bis zu 3.200 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.
2. Bei der Erneuerung einer Pellets- und Hackgutheizanlagen wird ein Zuschuss von bis zu 1.400 Euro, für Scheitholzheizanlagen von bis zu 1.200 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutheizanlagen von bis zu 2.700 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.
3. Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen für Mietkauf-Reihenhäuser beträgt die Förderintensität 25 % und die Zuschussobergrenze wird entsprechend der Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungsweber anteilig angehoben.
4. Für stromerzeugende Biomasse-Heizanlagen wird zusätzlich zu den angeführten Förderbeträgen ein **Zuschlag/Bonusbetrag von € 5.000,-** gewährt.

Fördervoraussetzungen:

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzheizanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.

- Automatisch und händisch beschickte Biomasseheizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Scheitholzanlagen sind nur förderbar, wenn es sich um Spezialholzkessel handelt. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.
- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.
- In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten in der Höhe von mind. € 4.400,- netto nachgewiesen werden.
- Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerbern angehoben werden.
- Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Förderabwicklung:

- Der Antrag ist Online oder mittels Formular "Förderung für Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlagen (LWLD-LFW/E-1)", welches in Papierform bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft angefordert werden kann, zu stellen. Onlineantrag: [LINK](#)
- Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars bzw. mittels digitaler Antragstellung und Vorlage sämtlicher geforderter Nachweise und Projektunterlagen bei der Förderstelle einzureichen. Die Antragstellung (Datum des Eingangs bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026.
- Das Land Oberösterreich ersucht um Verständnis dafür, dass es sich das Recht vorbehält, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel auch Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

Nähere Details siehe:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Förderabwicklung:

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-Mail: lfw.Post@ooe.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Fernwärme

Geltungsdauer:

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel. Das Land Oberösterreich ersucht um Verständnis dafür, dass es sich das Recht vorbehält, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel auch Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

Wer kann die Förderungen beantragen:

Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu zwei Wohnungen errichten.

Gefördert wird:

Der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz, sofern diese ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, stammt.

Förderhöhe:

140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro).

Förderungsfähige Nettokosten:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Anschlussgebühren
- Montagekosten

Die Landesförderung ist in jedem Einzelfall mit 50 % der förderungsfähigen Nettokosten begrenzt!

Die Fördervoraussetzungen und nähere Details finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Förderabwicklung:

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01

Fax (+43 732) 77 20-21 45 49

E-Mail foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Beratung, Energieausweis:

Amt der Oö. Landesregierung
OÖ Energiesparverband
Landstraße 45
4020 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-143 80
Fax (+43 732) 77 20-143 83
E-Mail: office@esv.or.at
Internet: <https://www.energiesparverband.at>